

HVBG-Info 26/1987 vom 10.12.1987, S. 2093 - 2095, DOK 322:513.12/017-LSG

Zur Frage der Pflichtversicherung kraft Satzung gemäß § 543 RVO für einen Hobbyfotografen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.10.1986 - L 7 U 2709/84

Zur Frage der Pflichtversicherung kraft Satzung gemäß § 543 RVO für einen Hobbyfotografen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.10.1986 - L 7 U 2709/84 -

In einer Zurückverweisung an das LSG hatte das BSG mit Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 51/83 - (vgl. HV-INFO 1/1985, S. 40-47) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unternehmerversicherung kraft Satzung - Hobbyfotograf:

- 1. § 543 RVO ist mit Art. 12 GG vereinbar.
- 2. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß der Gesetzgeber und dem folgend der Satzungsgeber die Erstreckung des Versicherungsschutzes nicht von der Größe des Unternehmens oder davon abhängig macht, ob neben dem Unternehmen noch eine andere Erwerbsquelle vorhanden ist.
- 3. Zur Frage, wann die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit als Werkzeugmacher auf Bestellung bzw. Aufforderung erfolgte Herstellung von Fotografien gegen Honorar als Unternehmertätigkeit i.S. von § 658 Abs. 2 Nr. 1 anzusehen ist. Sonstiger Orientierungssatz:

Verfassungsmäßigkeit von § 543 RVO:

- 1. Soweit in der Erstreckung der Versicherung auch auf Unternehmer, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind, eine Beschränkung der Berufsausübung wegen der damit verbundenen Beitragszahlung gesehen wird, wirkt sie sich unter Berücksichtigung des gewährleisteten Versicherungsschutzes gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten des Unternehmers im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit jedenfalls nicht übermäßig belastend und unzumutbar aus. Auch hinsichtlich der Ermächtigung an den Satzungsgeber ist § 543 RVO ausreichend bestimmt.
- 2. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Unternehmerversicherung ist nicht außer Betracht zu lassen, daß gerade die Kleinunternehmer als besonders schutzbedürftig angesehen werden und sich der Unfallversicherungsschutz aus einer nebenher oder hauptsächlich ausgeübten versicherten Tätigkeit grundsätzlich nicht auf eine andersartige unternehmerische Tätigkeit erstreckt.

Aufgrund der BSG-Zurückverweisung hat das LSG Baden-Württemberg am 09.10.1986 folgendes Urteil gesprochen:

Zur Frage der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung von Bildjournalisten. (Nachfolgeentscheidung zu Breith. 1987/924)

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 929-931

	$^{\circ}$	
_	_	-